

## Synopse

### Teilrevision KGeoIV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —

Geändert: **214.305** | 214.307

Aufgehoben: —

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Geoinformationsverordnung (KGeoIV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], beschliesst:</i>
	I.
	Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 7. August 2012 (Stand 1. April 2024) wird wie folgt geändert:
<b>§ 2</b> Geobasisdaten und andere Geodaten	<p><sup>1</sup> Die Geobasisdaten des Bundesrechts werden mit folgenden Informationen im Anhang 1 aufgeführt:</p> <p><sup>1</sup> <u>Die Geobasisdaten des Bundesrechts und Geobasisdaten des kantonalen Rechts werden nachfolgend als Geobasisdaten bezeichnet. Geobasisdaten werden in einem im Geoportal veröffentlichten Onlinekatalog (nachfolgend: Katalog), mit folgenden Informationen im Anhang 1 aufgeführt:geführt:</u></p> <p>a) Angaben zu den kantonalen Rechtsgrundlagen; b) zuständige Stelle gemäss § 8 KGeoIG (nachfolgend: zuständige Fachstelle). c) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>2</sup> Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts (nachfolgend: Geobasisdaten) werden mit den folgenden Informationen im Anhang 2 aufgeführt:</p> <p>a) Angaben zu den Rechtsgrundlagen,</p> <p>b) zuständige Fachstelle,</p> <p>c) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Die anderen Geodaten des Kantons (nachfolgend: andere Geodaten) werden mit folgenden Informationen im Anhang 3 aufgeführt:</p> <p>a) zuständige Fachstelle,</p> <p>b) verbindliche Festlegungen gemäss dieser Verordnung.</p> <p><sup>4</sup> Für den Beschluss über Anpassungen der Anhänge 1-3 ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig. Die GIS-Koordination (§ 26) kann als Fachgremium zu den Anpassungen Stellung nehmen.</p>	<p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Die anderen Geodaten des Kantons (nachfolgend: andere Geodaten) werden im Katalog mit folgenden Informationen im Anhang 3 aufgeführt:</p> <p><sup>4</sup> Für den Beschluss über Anpassungen der Anhänge 1-3 von Geobasisdaten ist die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements zuständig. Die GIS-Koordination (§ 26) kann als Fachgremium zu den Anpassungen Stellung nehmen.</p>
<p><b>§ 7</b> Geodienste</p> <p><sup>1</sup> Die Geobasisdaten und andere Geodaten werden durch folgende Geodienste zugänglich und nutzbar gemacht:</p> <p>a) durch Darstellungsdienste: mindestens alle Geobasisdaten und andere Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A;</p> <p>b) durch Downloaddienste: mindestens die im Anhang 2 resp. 3 entsprechend bezeichneten Geobasisdaten und andere Geodaten.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Geodienste können bei Bedarf angeboten werden.</p>	<p>b) durch Downloaddienste: mindestens die im Anhang 2 resp. 3 Katalog entsprechend bezeichneten Geobasisdaten und andere Geodaten.</p>
<p><b>§ 13</b> Zugangsberechtigungsstufen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>1</sup> Die Geobasisdaten und die anderen Geodaten werden in Anhang 2 respektive Anhang 3 folgenden Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:</p> <p>a) öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe A, b) beschränkt öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe B.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die</del><ins>Den</ins> Geobasisdaten und <del>die</del><ins>dieden</ins> anderen Geodaten werden <del>in Anhang 2 respektive Anhang 3 folgenden im Katalog folgende</del> Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:</p> <p>a) öffentlich zugänglich: Zugangsberechtigungsstufe A;</p>
<p><b>§ 19</b> Quellenangabe</p> <p><sup>1</sup> Die Geobasisdaten und andere Geodaten dürfen nur mit Quellenangabe wiedergegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle kann in begründeten Fällen auf die Pflicht zur Quellenangabe verzichten.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die</del><ins>Besitzen</ins> Geobasisdaten <del>nach kantonalem Recht und andere Geodaten die</del> <u>Zugangsstufe A.</u> <del>dürfen nur mit dieser ohne</del> Quellenangabe wiedergegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle kann in begründeten Fällen <del>auf die eine</del> Pflicht zur Quellenangabe <del>verzichten</del><ins>in den Metadaten vorschreiben</ins>.</p> <p><sup>3</sup> Weitere Details werden in den im Geoportal publizierten Nutzungsbedingungen geregelt.</p>
<p><b>§ 24</b> Zuständige Fachstellen</p> <p><sup>1</sup> Die in den Anhängen 1 bis 3 aufgeführten Fachstellen sind zuständig für die ihnen zugeordneten Daten, die entsprechenden GIS-Applikationen und GIS-Projekte und stellen die Koordination mit der Fachstelle für Geoinformation sicher.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Die in den Anhängen 1 bis 3 im Katalog</del> aufgeführten Fachstellen sind zuständig für die ihnen zugeordneten Daten, die entsprechenden GIS-Applikationen und GIS-Projekte und stellen die Koordination mit der Fachstelle für Geoinformation sicher.</p>
<p><b>F. Übergangsbestimmungen</b></p>	<p><b>F. Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 28</b> Fristen</p> <p><sup>1</sup> Die Geobasisdaten des kantonalen Rechts haben bis zum 1. Januar 2021 den qualitativen und technischen Anforderungen des KGeoIG und dieser Verordnung zu entsprechen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<sup>2</sup> ...	
Schlussbestimmung Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. September 2012 wirksam.	Schlussbestimmung Diese Verordnung Änderung ist zu publizieren. Sie wird sie tritt am 1. September 2012 wirksam <u>fünften Tag nach der Publikation in Kraft</u> .
	<b>II.</b>
	Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 22. Mai 2018 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
<b>§ 2</b> Inhalt des ÖREB-Katasters  <sup>1</sup> Der Inhalt und die Informationstiefe des ÖREB-Katasters richten sich nach Art. 3 und 4 ÖREBKV sowie nach den vom Kanton in Anhang I und II KGeoIV als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten.  <sup>2</sup> Zudem werden laufende Änderungen in den ÖREB-Kataster aufgenommen.	  <sup>1</sup> Der Inhalt und die Informationstiefe des ÖREB-Katasters richten sich nach Art. §§ 3 und 4 ÖREBKV sowie nach den vom Kanton in Anhang I und II KGeoIV im Geobasisdatenkatalog (§ 3 KGeoIV) als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten.
<b>§ 5</b> Zuständige Fachstelle und Katasterbearbeitung  <sup>1</sup> Die gemäss Anhang I und Anhang II KGeoIV bezeichnete Fachstelle ist die nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 zuständige Stelle und sorgt für die Bereitstellung ihrer Daten gemäss Art. 5 ÖREBKV.  <sup>2</sup> Die zuständige Fachstelle trägt die inhaltliche Verantwortung für die Katasterbearbeitung, welche insbesondere die Erfassung und Nachführung der Geobasisdaten, der Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsvorschriften im ÖREB-Kataster beinhaltet.  <sup>3</sup> Die zuständige Fachstelle kann eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer mit Aufgaben der Katasterbearbeitung beauftragen.	  <sup>1</sup> Die gemäss Anhang I und Anhang II KGeoIV im Geobasisdatenkatalog (§ 3 KGeoIV) bezeichnete Fachstelle ist die nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007 zuständige Stelle und sorgt für die Bereitstellung ihrer Daten gemäss Art. § 5 ÖREBKV.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<b>§ 6</b> Kantonales Fachamt  <sup>1</sup> Bei ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Gemeinden gibt die in Anhang I und II KGeoLV bezeichnete Fachstelle des Kantons das Daten- und Darstellungsmodell sowie die Erfassungsrichtlinien vor.	  <sup>1</sup> Bei ÖREB-Katasterthemen in Zuständigkeit der Gemeinden gibt die in Anhang I und II KGeoLV im Geobasisdatenkatalog (§ 3 KGeoLV) bezeichnete Fachstelle des Kantons das Daten- und Darstellungsmodell sowie die Erfassungsrichtlinien vor.
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>  Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.  Im Namen des Regierungsrates Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl